

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 386 • 2. Oktober 2009

In Zusammenhang mit der Interpretation des § 71 Abs. 2 und 3 des seit 2008 gültigen USt – Gesetzes ist auf der Homepage der Steuerbehörde eine offizielle Stellungnahme erschienen, mit der die Unsicherheit der letzten anderthalb Jahren in der Rechtsauslegung bereinigt werden sollten.

Behandlung der Ermässigungen in Form von Sachleistungen im Umsatzsteuersystem

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

In Zusammenhang mit der Interpretation des § 71 Abs. 2 und 3 des seit 2008 gültigen USt – Gesetzes ist auf der Homepage der Steuerbehörde eine offizielle Stellungnahme erschienen, mit der die Unsicherheit der letzten anderthalb Jahren in der Rechtsauslegung bereinigt werden sollten. Den Inhalt dieser Stellungnahme möchten wir Ihnen – mit Hinweis auf einige noch immer unklare Fragen – kurz zusammenfassen.

Im Zusammenhang mit den Ermässigungen betont die Stellungnahme, dass eine Ermässigung nur nach oder gleichzeitig mit dem Grundgeschäft gewährt werden kann, es ist jedoch nicht möglich, dass die Ermässigung in Form von Sachleistungen oder sonstige Ermässigungen vor dem Basisgeschäft gewährt werden.

1. Die Anwendung des § 71 Abs. 3 in Zusammenhang mit den Ermässigungen in Form von Sachleistungen

Im Sinne der Anwendung dieses Artikels des Gesetzes kann ein Steuersubjekt sich so entscheiden, dass die Ermässigung die Besteuerungsgrundlage nicht mindert und sich auch nachträglich nicht mindern wird, sondern er oder ein anderer zusätzliche Ware oder Dienstleistungen bis zur Höhe der Ermässigung gewährt. Diese Verfügung gilt als die gesetzliche

Grundlage für auch bisher schon angewandte Bonusaktionen mit Punkten o.a. Rabattmarken. In diesem Rahmen dienen die bei einem früheren Kauf erhaltenen Gutscheine oder Punkte später bei der Einlösung bei einem anderen Händler quasi als Bargeldersatz. In diesem Fall muss der Verkäufer die Umsatzsteuer, gerechnet nach dem Bruttowert der eingelösten Gutscheine oder Punkte, abführen, d. h. das später erhaltene Produkt – sei es vom Originalhändler oder von einem anderen Steuerzahler – gilt bei dieser Konstruktion nicht als echte Ermässigung.

2. Die Anwendung des § 71 Abs. 2 in Zusammenhang mit den Ermässigungen in Form von Sachleistungen

Falls ein Steuersubjekt eine nachträgliche Ermässigung in Form von Sachleistungen bezüglich der eigenen Leistung oder mit Hinsicht darauf gewährt, dann kann die eigentliche Besteuerungsgrundlage gemindert werden, vorausgesetzt dass die Buchführung den Bedingungen gemäß § 71 Abs. 2 des UStG entspricht.

Wenn beim Zustandekommen des Geschäftes, welches als Grundlage für die Ermässigung dient, gleichzeitig auch die Gewährung der Ermässigung nach § 71 Abs. 2 des UStG erfolgt, dann kann eine Rechnungsstellung in der Weise erfolgen, dass die Summe der Ermässigung nicht angegeben

wird, sondern nur der tatsächlich zu zahlende Betrag als Besteuerungsgrundlage angegeben wird.

Wenn die Ermässigung in Form von Sachleistungen im Sinne des § 77 Abs. 3 nachträglich gewährt wird, muss die Rechnung, die als Grundlage für die nachträglichen Ermässigung in Form von Sachleistungen dient, durch einer Urkunde modifiziert werden, die der Rechnung gleichwertig ist. Diese Modifizierung ist aber keine echte Rechnungskorrektur, da ausschließlich die Menge des Produkts bzw. dessen Einheitspreis modifiziert werden muss - die Besteuerungsgrundlage ändert sich nicht.

Allerdings ist weiterhin unklar, wie die o.g. Vorschriften bei einem sogenannten Mengenrabatt zu interpretieren sind. Hierbei besteht die Aktion darin, dass der Kunde bei Erreichen einer schon vorher bestimmten Höhe der Menge Anspruch auf einen bestimmten Preisnachlaß bezüglich der Käufe der vorherigen Aktionsperiode hat. Es ist fraglich, ob in diesem Fall nur die letzte Rechnung mit einer Urkunde, die einer Rechnung gleichwertig ist, vom Steuersubjekt

korrigiert wird und somit durch die Modifizierung der Rechnung die Besteuerungsgrundlage so gemindert wird, dass die Summe der ausgehandelten Ermässigung der Aktionsvereinbarung entspricht, oder in dieser Urkunde alle von der Rabattaktion betroffenen Rechnungen aufgelistet werden sollten.

Auf Grund der obigen Ausführungen sollte man die in den letzten anderthalb Jahren gewährten Ermässigungen in Form von Sachleistungen- und mit Umsatzsteuererminderung – überprüfen, da die Erfüllung der diesbezüglichen Dokumentationspflichten im Rahmen der nächsten Steuerprüfungen sicherlich verstärkt kontrolliert wird.

Falls Sie in Zusammenhang mit den obigen Ausführungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. László Elkán (Tel: +36 1 461 9233, E-mail: laszlo.elkan@hu.pwc.com) oder an Herrn (Tel: +36 1 461 9622, E-mail: zsolt.tenczer@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 386 • 2. Oktober 2009

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.